

Der Chef des Eidg. Militärdepartements, Bundesrat Kobelt, antwortet auf das Postulat Bircher

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **89=109 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-18444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es geht hier um eine Sache, die nicht ernst genug genommen werden kann, die absolut eine grundsätzliche und nicht persönliche Frage ist. Es geht hier um Dinge, die grosse Blutopfer von Soldaten kosten kann, ja um die Existenz des Staates selbst. Bei der ungeheuren Verantwortung, die hievon abhängt, dürfte es wahrlich gerechtfertigt sein, dass diesen Dingen grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, und zwar jetzt und nicht erst nach dem Kriege.

Der Chef des Eidg. Militärdepartementes, Bundesrat Kobelt, antwortet auf das Postulat Bircher

«Es gehört zu den Besonderheiten dieses Postulates, dass man vorgängig der Behandlung in den Räten schon in der Presse die Begründung lesen konnte, und dass auch schon eine Antwort auf dieses Postulat von dritter Seite erteilt wurde. Ich enthalte mich, wie es Herr Oberstdivisionär Bircher getan hat, persönlicher Aeusserungen und möchte auch nicht auf Anfeindungen in der Presse zu sprechen kommen, sondern bemühe mich, sachlich Stellung zu beziehen.

Das Ziel, das Herr Nationalrat Bircher verfolgt, ist zweifellos ein beachtenswertes und erstrebenswert, das Ziel der allgemeinen Verjüngung im Offizierskorps. Das Mittel, das er anführt, um das Ziel zu erreichen, ist eines von verschiedenen, die angewendet werden können. Wenn eine Verjüngung herbeigeführt werden soll, muss man einerseits so vorgehen, dass der Aufstieg von einer unteren Charge zu einer höheren erleichtert wird, und andererseits ermöglichen, dass rechtzeitig von höheren Kommandos zurückgetreten wird, sei es auf dem Wege der Festsetzung einer Altersgrenze oder auf individuellem Wege dadurch, dass man nicht mehr leistungsfähige und ungeeignete Kommandanten rechtzeitig abberuft.

Die Aufstiegsmöglichkeiten von den unteren in die höheren Grade sind geregelt in der Beförderungsordnung. Die Beförderungsordnung wurde am 13. Oktober 1939 revidiert, und zwar ausdrücklich im Sinne einer Verjüngung des Offizierskorps. In der Beförderungsordnung sind die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, um von einem Grade zum nächst höheren Grade vorzurücken. Einmal muss der Fähigkeitsausweis erbracht werden. Es ist aber auch notwendig, dass in jedem einzelnen Grad und in jeder einzelnen Charge eine bestimmte Anzahl von Jahren Dienst geleistet wird. Besonders in unserer Milizarmee mit verhältnismässig kleinen Dienstleistungen ist es notwendig, dass man neben dem zivilen Beruf die militärischen Schulen und

Kurse auf mehrere Jahre verteilen kann. Nach den früheren Vorschriften war es notwendig, um vom Leutnant zum Obersten avancieren zu können, mindestens 26 Jahre Dienst zu leisten. Nach den neuen Vorschriften sind nur 23 Jahre notwendig. Um zum Heereseinheitskommandanten ernannt zu werden, war es früher vorgeschrieben, dass man mindestens 3 Jahre im Oberstengrad Dienst geleistet hatte. Nach den heutigen Vorschriften erfolgt die Wahl frei nach dem Bedürfnis und nach der Eignung. Früher war es kaum möglich, vor dem 50. Jahre den Posten eines Heereseinheitskommandanten einzunehmen; heute ist es theoretisch mit 43, praktisch mit 45 Jahren möglich, Divisionär zu werden. Es ist also durch die Aenderung der Beförderungsvorschriften bereits eine wesentliche Verjüngungsmöglichkeit geschaffen worden. Es wäre nicht richtig, hier weiter zu gehen, denn es zeigen sich auch bereits schon gewisse nachteilige Folgen eines so raschen Aufstieges. Unsere Berufsoffiziere sind Beamte. Für sie ist die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt. Wenn sie nun heute im 43. Jahre schon Obersten werden, also 23 Jahre für den Aufstieg vom Leutnant bis zum Obersten brauchen, und nachher noch 22 Jahre im Oberstengrad Dienst leisten müssen, bis sie die Altersgrenze erreichen, dann ergibt sich eine zu grosse Diskrepanz zwischen der Dauer der Dienstleistung in den unteren Graden und der Dienstdauer im obersten Grad. Was die Frage der Festsetzung einer Altersgrenze anbelangt, so wurde sie nach dem Wunsche von Herrn Dr. Bircher eingehend vom Bundesrate und von der Armeeleitung geprüft. Sie bildete auch schon Gegenstand von Beratungen im Nationalrat, vor nicht einmal ganz vier Jahren, anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Reorganisation des Militärdepartementes und der Armeeleitung. Damals wurde diese Frage gründlich behandelt, und die Argumente, die wir heute aus dem Munde von Herrn Dr. Bircher gehört haben, vernahmen wir fast alle damals schon aus dem Munde von Herrn Nationalrat Wüthrich. Eine vorbereitende Kommission kam zum Schluss, dass die Einführung einer Altersgrenze für Heereseinheitskommandanten abzulehnen sei. Ein Minderheitsantrag ging dahin, für Oberstkorpskommandanten eine Altersgrenze von 65 Jahren, für die Divisionäre und Waffenchefs eine Altersgrenze von 62 Jahren anzusetzen. Ihr Rat hat mit 76 gegen 33 Stimmen diese Minderheitsanträge auf Einführung einer Altersgrenze abgelehnt.

Es ist sehr gefährlich, aus der Geschichte Statistik ableiten zu wollen, um aus dem Alter der Heerführer Schlüsse auf ihre Erfolge im Kampf zu ziehen. Es kommt nicht allein auf das Alter, und nicht bloss auf die körperliche Rüstigkeit an, sondern vor allem auf die Persönlichkeitswerte des Kommandanten, die vom

Alter unabhängig sind. Es kommt auch darauf an, was für eine Truppe dem Führer zur Verfügung steht, wie gross sie ist, wie ihre Moral beschaffen ist; Erfolg oder Misserfolg hängt aber auch weitgehend vom Gegner ab. Man hat gelegentlich in der letzten Zeit die Erfolge Rommels auf sein jugendliches Alter zurückgeführt. Ich glaube, es wäre doch falsch, wenn man nun den Schluss ziehen wollte, weil er inzwischen ein Jahr älter geworden ist, das Kriegsglück hätte ihn wieder verlassen (Heiterkeit). Man kann eine Reihe von Heerführern aufzählen, wie das in den Belegen von Herrn Dr. Bircher der Fall ist, die im jugendlichen Alter erfolgreich waren. Man kann diese Reihe aber auch durch eine grosse Zahl älterer Feldherren ergänzen, die ihre Schlachten ebenfalls erfolgreich geführt haben. Ich erinnere nur an Mannerheim: Er war mehr als 70 Jahre alt; als er den Ansturm der Russen aufhielt; ich erinnere an Blücher, der bei Waterloo mit 73 Jahren siegreich kämpfte, an den alten Moltke, der beim Siege bei Königgrätz 66 Jahre alt, bei Sedan 70 Jahre alt war, an Suwarow, der mit 70 Jahren seine Armee über die Alpen führte und dabei wahrlich reichlich Hindernisse und Strapazen auf sich genommen hat; an v. Kluck und v. Bülow, die im 68. Altersjahr standen, als sie ihre Armeen erfolgreich an den Ourcq und an die Marne führten, an Hindenburg, der im 67. Altersjahre stand, als er erfolgreich die Schlacht von Tannenberg schlug. Das war nicht seine Jugendlichkeit, sondern seine Erfahrung und seine Nervenruhe, die dort zum Sieg beitrugen. Zu diesen Feststellungen kommt Dr. Bircher selber in seinen kriegsgeschichtlichen Studien über die Schlacht bei Tannenberg. Unser General Wille stand im 66. Altersjahre, als ihn die Bundesversammlung zum General wählte, und bis zum 72. Jahre blieb er auf seinem Posten; von Sprecher war im Momente seiner Wahl 64 Jahre alt und hat seinen Posten bis zum 69. Jahre innegehabt.

Auch Vergleiche mit andern Staaten und Armeen sind nicht unbedingt stichhaltig. Wenn Napoleon, der selber nur 43 Jahre alt war, keine älteren Generäle wollte, so ist das verständlich, weil es sich um eine Revolutionsarmee handelte. In Revolutionsarmeen sind Generäle des alten Regimes unerwünscht. In Frankreich hat man die Altersgrenze im August herabgesetzt. Herr Oberstdivisionär Bircher hat nur «August» geschrieben. Ich nehme an, er meint den August 1942. Die Altersgrenze ist nach der Niederlage Frankreichs wesentlich herabgesetzt worden, weil es sich um die Schaffung einer kleinen Polizeiararmee handelte, die gedacht war als Kaderarmee für den späteren Aufbau einer neuen grösseren Armee. Ist es da verwunderlich, wenn man von Anfang an junge Kaders einsetzt?

Auch in England ist es verständlich, dass sich in der kleinen Berufsarmee, die nachher durch den Zwang der Verhältnisse in ein grosses Volksheer ausgedehnt werden musste, zwangsmässig aussergewöhnliche Aufstiegsmöglichkeiten für die Offiziere der früheren kleineren Kaderarmee ergaben.

Wir dürfen die Verhältnisse des Auslandes nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen. Ich stimme mit Herrn Nationalrat Bircher überein, der Krieg nimmt keine Rücksicht auf die Staatsform. Aber dennoch müssen wir bei der Entwicklung unseres Wehrwesens auf unsere Staatsform und auf unsere schweizerischen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Vor allem verfügen wir nur über *eine* Armee, während Grosstaaten über mehrere Armeen verfügen, die in Armeegruppen, Heeresgruppen und Heeresfronten zusammengefasst sind. Es ist deshalb klar, dass dort die Sprosse des Divisionärs einem jüngeren Mann anvertraut werden kann, wenn darüber noch mehrere Sprossen bis zu den höchsten Chargen hinauf frei sind. Es ist auch selbstverständlich, dass wir in unserem Lande mit der kleinen Bevölkerungszahl und den verhältnismässig grossen Fronten, die wir zu verteidigen haben, von Anfang an zu einer Totalmobilmachung schreiten müssen, unter weitgehender Heranziehung unserer ganzen Bevölkerung für die Landesverteidigung. Man hat die Leute aufgefordert, mitzuwirken, jeder auf seinem Platze, alt und jung. Die Auswahl an tüchtigen Köpfen und gut vorbereiteten und für die Uebernahme dieses hohen Amtes eines Heereseinheitskommandanten geeigneten Offizieren ist in unserem Lande nicht allzu gross. Die Anforderungen, die gestellt werden müssen, sind sehr hoch. So kam es, dass schon häufig Waffenchefs, für die eine Altersgrenze im Beamtengesetz festgelegt wurde, über die Altersgrenze hinaus im Dienste behalten werden mussten, weil ein geeigneter Nachwuchs nicht vorhanden war. Es kam auch vor, dass Heereseinheitskommandanten, welche bereits pensioniert waren, und solche, die freiwillig zurücktreten wollten, aufgefordert werden mussten, noch zuzuwarten, bis der geeignete Nachwuchs nachgerückt war. Es geht hier ähnlich wie mit dem Wein, es gibt gute und schlechte Jahrgänge, es gibt Jahrgänge, in denen sehr viele tüchtige Anwärter vorhanden sind. Es kann dann aber gelegentlich auch zwei bis drei Jahre gehen, bis man einen geeigneten Anwärter findet. Wenn Sie eine Altersgrenze einführen, besteht die Gefahr, dass ein tüchtiger Kommandant, weil er die Altersgrenze erreicht hat, ausscheiden muss und ein geeigneter Nachwuchs noch nicht vorhanden ist. Man müsste auf weniger tüchtige Köpfe greifen, um die Lücke auszufüllen. Damit wird

dann unter Umständen dem später nachrückenden Tüchtigen der Aufstieg verunmöglicht.

Eine andere Besonderheit unseres Landes ist das Milizsystem. Wir haben nur eine kleine Zahl von Berufsoffizieren, die dank der dauernden Dienstleistung in verhältnismässig kurzer Zeit in der Lage sind, sich die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen. Wir sind genötigt, auch auf die Milizoffiziere zu greifen, um die Posten von Heereseinheitskommandanten zu bekleiden. Wenn wir das Milizsystem aufrechterhalten wollen, müssen wir auch den Milizoffizieren die Möglichkeit geben, Kommandos von Heereseinheiten zu führen. Es sind nicht die schlechtesten, welche ihre Beförderungsbedingungen nicht in der kürzesten Zeit erfüllen können, welche durch die berufliche Tätigkeit oft verhindert werden, die Schulen und Kurse am laufenden Bande zu bestehen. Wenn Sie eine Altersgrenze festsetzen, so besteht die Gefahr, dass sich die tüchtigen Leute aus dem Milizheer nicht mehr zur Verfügung stellen, um Berufsoffizier zu werden. Dies besonders dann, wenn man, wie das bei Herrn Oberstdivisionär Bircher der Fall war, der sich erst etwa im 52. Altersjahr entschliessen konnte, eine gute Zivilstelle aufzugeben, um sich ganz dem Militärwesen zu widmen. Der Anreiz ist nicht mehr gross, wenn das Damoklesschwert droht, innert weniger Jahre auf die Strasse gestellt zu werden.

Denken Sie auch an die finanzielle Seite der Angelegenheit. Der Bund wendet enorm viel Geld auf, um seine Offiziere auszubilden. Man kann sie deshalb nicht leichtfertig aus ihren Aemtern entlassen. Denken Sie an die Pensionierung. Für Einkauf und Verkauf von Milizoffizieren, welche sich als Heereseinheitskommandanten zur Verfügung stellten, musste der Bund beträchtliche Beträge an die eidg. Versicherungskasse leisten. Ihre Finanzkommission hat die Leistungen des Bundes auch bereits beanstandet. Der Bund hat der Pensionskasse schon Beiträge von 50,000 bis 100,000 Fr. im einzelnen Falle leisten müssen. Für jedes Jahr früherer Entlassung vor Ablauf der Pensionsgrenze von 65 Jahren muss der Bund der Pensionskasse rund 10,000 Fr. zahlen. Bei Festsetzung einer Altersgrenze von 60 Jahren würde das also für die Heereseinheitskommandanten 50,000 Fr. ausmachen.

Ein weiterer Grund, warum die Verhältnisse unseres Landes mit andern Staaten nicht verglichen werden können, ist die Frage des Ersatzes im Kriege. Ich bin ganz einverstanden mit Herrn Nationalrat Bircher, dass die Anforderungen, die der Krieg an die Heerführer stellt, ganz ausserordentliche sind und dass auch die Abgänge an höchsten Führern gross sein können. Wir werden im Falle des Abganges von Heereseinheitskommandanten kaum

alte Heereseinheitskommandanten, die nicht mehr kriegsgewohnt sind, als Ersatz heranziehen können, sondern wir werden auf die Jungen greifen müssen. Diese Reserve dürfen wir nicht vorzeitig ausschöpfen.

Es wäre m. E. nicht möglich, eine Altersgrenze einzuführen, ohne auch eine Ausnahmebedingung festzusetzen. Auch der seinerzeitige Minderheitsantrag Wüthrich sah eine solche Ausnahmeklausel vor, wonach der Bundesrat während des Aktivdienstes und des Krieges nicht an die Altersgrenze gebunden wäre.

Wir müssen unterscheiden zwischen zweierlei Arten von Divisionären und Korpskommandanten. Für die eine Kategorie ist die Altersgrenze bereits gesetzlich verankert, nämlich für die beamteten Divisionäre und Korpskommandanten, für die Waffenchefs, den Generalstabschef, die Ausbildungschefs und den Armeeinspektor. Nur für die eigentlichen Heereseinheitskommandanten, die Divisionen und Armeekorps führen ist keine Altersgrenze festgelegt. Wollten Sie auch für die Heereseinheitskommandanten nach den Wünschen des Herrn Dr. Bircher eine Altersgrenze einführen, so müssten Sie diese bei den Divisionären unter 65 Jahren etwa auf das 60. Altersjahr festsetzen. Dann würde sich das Bild ergeben, dass der Divisionär, der Waffenchef ist, bis zum 65. Altersjahr Dienst leisten dürfte, währenddem der Divisionär, als Heereseinheitskommandant, mit dem 60. Altersjahr zurücktreten müsste, wenn er nicht zum Korpskommandanten vorrücken könnte. Er müsste ausscheiden mit der Begründung, mit 60 Jahren sei man zu alt, eine Division zu führen, während er noch jung wäre, um das höhere und wichtigere Kommando eines Korpskommandanten noch 5 Jahre länger auszuüben. Sie sehen, dass hier Widersprüche sind, die nicht leicht zu überbrücken sein werden.

Besteht nun bei uns eine Ueberalterung? Ich glaube, im allgemeinen kann diese Frage verneint werden. Nach den Vorschriften ist für einen Bataillonskommandanten der Majors- oder der Oberstleutnantsgrad verlangt. Ende des letzten Jahres wurden nur 23 % der Bataillone von Oberstleutnants kommandiert, 63 % von Majoren und sogar 14 % von Hauptleuten. Für das Regimentskommando ist der Oberstengrad vorgesehen, in Ausnahmefällen für Grenztruppen auch der Grad eines Oberstleutnants. Aber die Hälfte aller Regimenter war auf Jahresende von Oberstleutnants besetzt.

Dienstchefs: Man hat in der Oeffentlichkeit eine Zeitlang viele Witze über die vielen alten Obersten gemacht. Ich gebe zu und will nicht beschönigen, es war eine Zeitlang so, dass man zu viele alte Obersten in Uniform herumlaufen sah. Auch hier müssen

wir gerecht sein, weil wir vom ganzen Schweizervolk den Dienst am Vaterland verlangten. Es ist auch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu 1914/18 die gesamte Militärverwaltung der Armee unterstellt ist und die früheren Beamten und Funktionäre, die in Friedenszeiten ihren Dienst in Zivil leisteten, heute verpflichtet sind, ihn in Uniform zu leisten. Wir müssen auch nicht vergessen, dass die Zahl der Stäbe und der Funktionäre in den Stäben gewaltig erhöht werden musste, dass die Funktionäre in den Stäben fast dauernd im Dienst sein, andauernd ihre Pflicht erledigen müssen.

Dienstchefs, die nicht Berufsoffiziere sind, können nicht dauernd Dienst leisten. Es war deshalb nötig, dass man zu ihrer Ablösung Stellvertreter ernannte. Diese suchte man bei Leuten, die die nötige Erfahrung und die nötigen Fachkenntnisse hatten. Man bot zu ihrer Ablösung ältere Kameraden auf, um den Dienstchefs zu ermöglichen, auch ihren zivilen Pflichten nachkommen zu können. Es wäre ein Undank, wenn man die Bereitschaft zu dieser Stellvertretung nicht anerkennen würde.

Was die Heereseinheitskommandanten anbelangt, so sind seit 1914, ohne die gegenwärtig amtierenden einzubeziehen, von 10 Armeekorpskommandanten 3 über 65 Jahre alt gewesen, als sie von ihrem Kommando zurücktraten, nämlich die Armeekorpskommandanten Schiessle, Bridler und Biberstein; Bridler war beim Rücktritt 67, Biberstein 69 Jahre alt. Können Sie einen Offizier nennen, der gewünscht hätte, dass ein Bridler oder Biberstein mit dem 65. Altersjahr zurückgetreten wäre? Ich kenne keinen.

Von 16 Divisionären seit dem Jahre 1914 sind nur drei über 60 Jahre alt gewesen, als sie von ihrem Kommando zurücktraten. Kein einziger war mehr als 62 Jahre alt. Das Durchschnittsalter beim Rücktritt von Armeekorpskommandanten beträgt 64, bei Divisionskommandanten 58 Jahre. Das jetzige Durchschnittsalter der amtierenden Armeekorpskommandanten beträgt 62 Jahre, der Divisionskommandanten 56 Jahre. Kann man da allgemein von Ueberalterung reden? Ich glaube nicht.

Gestatten Sie mir auch noch ein kurzes Wort zum Generationenproblem. Wenn Herr Nationalrat Bircher erklärt, das durchschnittliche Lebensalter hätte nach der Statistik in den letzten Jahren von 40,6 auf 59,3 Jahre sich erhöht und daraus den Schluss ziehen will, dass wir ein sterbendes Volk seien, so ist dieser Schluss falsch. Das ist der Beweis für ein lebendes Volk und der Beweis dafür, dass wir uns vernünftig ernähren, vernünftiger leben, dass die Hygiene und die Aerztekunst Fortschritte

gemacht haben. Die Tatsache, dass wir länger gesund bleiben, bildet kein Argument für die Herabsetzung der Altersgrenze.

Das physiologische Alter stimmt nicht mit dem chronologischen Alter überein. Es gibt Männer, die mit 50 Jahren körperlich vergreist und aufgebraucht und geistig erstarrt und verkalkt sind. Wir kennen auch Männer, die im 70. Altersjahr sich körperlich gesund fühlen, volle geistige Frische zeigen und dazu in reichem Masse über Lebenserfahrung verfügen. Es ist eine Tatsache, dass die Lebenskurve der Hochbegabten eine andere Form hat als jene der Durchschnittsmenschen. Die wertvollsten Persönlichkeitswerte entwickeln sich beim Hochbegabten erst dann, wenn sie beim Mittelbegabten bereits sich zu entwickeln aufhören. Mancher hohe Offizier musste seinen Posten vorzeitig verlassen, nicht weil er zu alt war, sondern weil er nicht mehr genügte, weil man sich vielleicht sogar in ihm getäuscht hat und, obwohl er in einer unteren Kommandostelle Hervorragendes leistete, in der nächsthöheren versagte, weil jede höhere Kommandostelle immer neue Voraussetzungen verlangt und Anforderungen stellt.

Die Anforderungen, die an einen Heereseinheitskommandanten gestellt werden, sind nicht bloss ein gesunder Körper, nicht bloss ein regsamer Geist, sondern es sind vor allem auch hohe Qualitäten des Charakters. Es kommt auf die Persönlichkeit an, in die sowohl Untergebene wie Vorgesetzte Vertrauen haben müssen.

Es besteht eine gewisse Parallelität zwischen hohen Heereseinheitskommandanten und den Chirurgen. Beide Berufskategorien haben über Leben und Tod von Mitmenschen zu verfügen, deshalb sind Rüstigkeit, geistige Beweglichkeit und Entschlusskraft notwendige Voraussetzung für ihre Tätigkeit. Nun erkennen wir gerade, dass es unter Chirurgen Männer gibt, die in ihrem 7. Lebensjahrzehnt noch Hervorragendes geleistet haben und leisten werden.

Körperliche Eigenschaften, Gesundheitszustand und Leistungsfähigkeit können medizinisch festgestellt werden. Ich bin bereit, zu verlangen, dass auch bei den obersten Heeresführern periodische Untersuchungen über ihre körperliche Leistungsfähigkeit und ihren Gesundheitszustand angeordnet werden.

Ueber die geistige Fähigkeit und die charakterliche Eignung der Heereseinheitskommandanten zu urteilen, ist Sache der vorgesetzten Kommandostellen und der Wahlbehörde. Sie haben die Verantwortung, diese Beurteilung durchzuführen. Sie haben auch die Verantwortung, durchzugreifen, wenn sich ergeben sollte, dass ein Heereseinheitskommandant seinen Anforderungen nicht mehr gewachsen wäre. Es muss aber auch der nötige Mut aufgebracht

werden, durchzugreifen und nicht mehr Fähige oder Unfähige abzubrufen. Es braucht aber auch Mut, gegen den Willen bester Freunde einen Kommandanten auf seinem Posten zu belassen, wenn man die Ueberzeugung hat, dass er seine Pflichten erfüllen kann und seine Belassung im Interesse der Landesverteidigung gelegen ist.

Die heutige Regelung des Anstellungsverhältnisses der Heereseinheitskommandanten gestattet die jederzeitige Abberufung, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Führen wir eine Altersgrenze ein, dann wird die vorzeitige Abberufung erschwert. Aus der Tatsache einer Altersgrenze wird allzu leicht der Anspruch abgeleitet, bis zum Ablauf dieser Grenze im Amte zu bleiben. Wir haben einige Erfahrungen auf Grund der Altersgrenze im Beamtengesetz.

Ich komme deshalb zum Schluss, indem ich Ihnen empfehle, eine starre schematische Regelung abzulehnen. Verjüngung, ja, aber nicht durch das Mittel der Schaffung einer Altersgrenze, sondern dadurch, dass man im Einzelfall, wenn es nötig ist, durchgreift. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, während der Dauer des Aktivdienstes von der Einführung einer Altersgrenze Umgang zu nehmen. Ich bin aber bereit, nach dem Kriege bei der Revision der Militärgesetze, Militärorganisation, Truppenordnung, Beförderungsvorschriften usw. die Frage der Einführung einer Altersgrenze im Zusammenhang mit der allfälligen Neuordnung der Anstellungsverhältnisse der Heereseinheitskommandanten erneut zu prüfen. Wenn sich Herr Oberstdivisionär Bircher mit dieser Lösung einverstanden erklärt, bin ich bereit, das Postulat anzunehmen; verlangt er aber die sofortige Einführung einer Altersgrenze, so möchte ich Sie bitten, das Postulat abzulehnen.»

Schlusswort von Nationalrat Bircher

«Es wäre leicht, hier eine Diskussion zu provozieren und auf die einzelnen vom Herrn Chef des Militärdepartements gemachten Einwendungen zu antworten. Eine kleine historische Korrektur müssen Sie mir gestatten. Generaloberst von Bülow, an dem deutscherseits die Marneschlacht scheiterte, war 68 Jahre alt und litt an einer schweren Arteriosklerose. Generaloberst Hindenburg fand an seinem Stabschef General Ludendorff das nötige jugendliche Blut, das ihn vorwärts trieb. Wenn man diese Dinge studieren will, muss man jeden einzelnen Fall typologisch und charakteriologisch prüfen und darf nicht nur Statistik machen.